Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/483

24. 04. 73

Sachgebiet 7832

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes
— Drucksache 7/122 —

A. Problem

Das geltende Fleischbeschaugesetz bedarf im Interesse des Verbraucherschutzes einiger vordringlicher Änderungen. So sind vor allem Verbesserungen der Maßnahmen bei der Schlachtung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, die eine Gefahrenquelle für die menschliche Gesundheit darstellen können, notwendig. Außerdem mußte in letzter Zeit wiederholt eingeführtes Wildbret in hygienischer Hinsicht beanstandet werden. Im geltenden Recht fehlen schließlich Vorschriften zur Sicherung des Fleischwarenexports in bestimmten Ländern.

B. Lösung

Das Fleischbeschaugesetz ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Absicht, die Regelungen in das in Vorbereitung befindliche Fleischhygienegesetz einzufügen, konnte nicht verwirklicht werden, weil diese Regelungen keinen Zeitaufschub dulden.

(Einstimmig)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

A. Bericht des Abgeordneten Geisenhofer

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung am 5. Februar 1973 erneut eingebracht, nachdem die Beratungen eines gleichlautenden Entwurfs in der 6. Wahlperiode wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages nicht abgeschlossen werden konnten. Der Entwurf wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1973 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich in den Sitzungen vom 21. Februar und 21. März 1973 mit dem Entwurf, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beriet die Vorlage am 21. Februar und 14. März 1973. Beide Ausschüsse beschlossen im wesentlichen die gleichen Änderungen. Der federführende Ausschuß billigte den Entwurf im übrigen einstimmig.

Der Entwurf hat zwei Schwerpunkte. In Zukunft sollen Not- und Krankschlachtungen mehr als bisher in besonderen Isolierschlachthäusern oder -räumen durchgeführt werden. Kranke Tiere erfordern besondere Aufmerksamkeit bei der Untersuchung, da einerseits von ihnen naturgemäß eine Gefahr für den Menschen ausgehen und das Fleisch in seinem Genußwert gemindert sein kann, andererseits nach einer gründlichen Untersuchung die Aussichten für eine möglichst wirtschaftliche Verwertung des Fleisches günstiger werden. Unabhängig davon ist es ein allgemeines hygienisches Anliegen, eine unnötige Kontamination der Hauptschlachtstätten zu vermeiden.

Der zweite hygienische Schwerpunkt betrifft die Einfuhr von Wild. Bisher unterlag Wild, mit Ausnahme von Rentieren und Wildschweinen, keiner Einfuhruntersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz. Die zunehmende Bedeutung der Wildfleischeinfuhr und die besonderen Vorkommnisse bei der Einfuhr von Wild ließen es notwendig erscheinen, die Einfuhr von Wild, gleichgültig ob es in freier Wildbahn erlegt ist oder in der Obhut des Menschen gehalten geschlachtet wurde, ähnlichen Vorschriften zu unterstellen wie die Einfuhr von Fleisch. Somit wird in Zukunft nur Wildfleisch eingeführt werden dürfen, wenn es im Herkunftsland unter bestimmten hygienischen Bedingungen gewonnen und behandelt, sowie bei der Einfuhr einer im Gesetz festgelegten Untersuchung unterzogen worden ist.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Der Bundesrat hat hinsichtlich der Praktikabilität einiger Vorschriften Änderungen vorgeschlagen, denen sich die Bundestagsausschüsse im wesentlichen angeschlossen haben. So soll in Abänderung des Regierungsentwurfs die bisherige Gültigkeitsdauer für die Schlachterlaubnis, die im übrigen den EWG-Regelungen entsprechend auf 24 Stunden verkürzt wird, für Hausschlachtungen bei 48 Stunden belassen werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a). Auch die durch den Bundesrat vorgesehene Eröffnung der Möglichkeit, daß die zuständige Behörde die Schlachtung erkrankter Tiere in Normalschlachthäusern zulassen kann, wenn besondere Umstände vorliegen, ist als notwendige Ergänzung der Regierungsvorlage beschlossen worden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Ausschüsse der Frage, inwieweit nebenberuflich angestellte Tierärzte die Schlachttier- und Fleischbeschau bei not- und krankgeschlachteten Tieren durchführen dürfen. Der Bundesrat hatte die von der Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 5 Abs. 5 — vorgesehene Regelung als nicht ausreichend angesehen, um Interessenkollisionen zu vermeiden, und eine Heranziehung der nebenberuflich angestellten Tierärzte für diese Tätigkeit nur auf Ausnahmefälle beschränkt wissen wollen. Andererseits hat die Berufsvertretung der Tierärzte in diesem Bundesratsvorschlag eine unnötige und nicht gerechtfertigte pauschale Diskriminierung gesehen.

Nach eingehender Diskussion beschloß der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, nachdem der mitberatende Ausschuß bereits eine Milderung der Bundesratsfassung zugunsten nebenberuflich angestellter Tierärzte empfohlen hatte, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Der Ausschuß ließ sich bei seiner Entscheidung im wesentlichen davon leiten, daß ihm keine Vorkommnisse bekanntgeworden sind, die eine Beschränkung des Einsatzes von nebenberuflich angestellten Tierärzten in der Schlachttier- und Fleischbeschau bei krank- oder notgeschlachteten Tieren, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, rechtfertigen würde. Auch der Vorschlag des mitberatenden Ausschusses, nebenberuflich angestellte Tierärzte in Fällen, in denen sie selbst die Tiere vorher behandelt haben, zur Schlachttier- und Fleischbeschau nur heranzuziehen, wenn die zuständige Behörde ihr Einverständnis gegeben hat, wurde von dem federführenden Ausschuß als eine noch zu starke Einschränkung erachtet.

Damit wird es Aufgabe der zuständigen Behörde sein, im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung darauf zu achten, daß Interessenkollisionen vermieden werden.

Im übrigen begrüßten die Ausschüsse die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene weitere Entwicklung der hygienischen Einfuhrvorschriften für Fleisch und stimmten den vom Bundesrat eingebrachten Änderungen zu. Nach der beschlossenen Fassung werden nunmehr alle Sendungen von

Fleisch einschließlich Wildfleisch, die in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, bevor sie in den freien Verkehr gelangen, einer Untersuchung unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf den vom mitberatenden Ausschuß empfohlenen, neu eingefügten Artikel 3 des Entwurfs. Danach sollen die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und die zur Durchführung ergehenden Vorschriften auf das Verbringen von Fleisch aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes entsprechende Anwendung finden, soweit sie die Einfuhr von Fleisch zum Gegenstand haben. Eine entsprechende Regelung enthält bereits der vom Ausschuß gleichzeitig beratene Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes. Eine Anpassung des Fleischbeschaugesetzes insoweit erschien deshalb sinnvoll.

Artikel 6 des Entwurfs, der das Inkrafttreten der Änderungen regelt, bedurfte schließlich noch einiger Änderungen wegen der seit der 1. Vorlage des Entwurfs bereits verstrichenen Zeit.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit kam einstimmig zu dem Ergebnis, dem Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen. Er empfiehlt außerdem, die Bundesregierung zu ersuchen, in absehbarer Zeit über die Erfahrungen mit den jetzt vorgesehenen Regelungen zu berichten und dabei evtl. notwendige weitere Änderungen im Interesse des Verbraucherschutzes besonders hervorzuheben.

Bonn, den 5. April 1973

Geisenhofer
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/122 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht, in angemessenem Zeitabstand über die Erfahrungen hinsichtlich der jetzt getroffenen Regelungen des Fleischbeschaugesetzes zu berichten, insbesondere, ob eine Änderung der Vorschriften aus Verbraucherschutzgründen angezeigt erscheint.

Bonn, den 5. April 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck — Vorsitzender
Geisenhofer — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes – Drucksache 7/122 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird wie folgt geändert:	Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert:	1. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis statt, so ist sie nur nach erneuter Schlachttierbeschau und erneuter Erlaubnis zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Verlängerung dieser Frist auf insgesamt 48 Stunden zulassen."	„(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis statt, so ist sie nur nach erneuter Schlachttierbeschau und erneuter Erlaubnis zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Verlängerung dieser Frist auf insgesamt 48 Stunden zulassen, **soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Bei einer Hausschlachtung beträgt die Frist nach Satz 1 48 Stunden."**
b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:	b) Folgende Absätze 4 bis **7** werden angefügt:
„(4) Tiere, die 1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, 2. eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen oder 3. wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden, dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) oder in besonderen Schlachträumen (Isolierschlachträumen), die von den Schlachträumen für gesunde	(4) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

Tiere getrennt sind, geschlachtet werden. Satz 1 gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb oder Isolierschlachtraum zulassen. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb oder der Isolierschlachtraum und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen *des Absatzes* 4 die Fleischbeschau beamteten oder hauptberuflich angestellten Tierärzten oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen.

(6) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Einfuhr

1. von Fleisch von Hunden, Katzen, Füchsen, Dachsen und Affen,
2. von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen deren Dünndärme,

ist verboten."

3. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

(1) Frisches Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, und von Haarwild, das in Herden oder auf andere Weise unter Obhut des Menschen gehalten wird, darf nur in ganzen Tierkörpern, mit denen Brust- und Bauchfell in natürlichem Zusammenhang verbunden sein

---

(5) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe oder Isolierschlachträume nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen **der Absätze** 4 **und 5** die **Schlachttier- und** Fleischbeschau beamteten oder hauptberuflich angestellten Tierärzten oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen.

(7) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen."

2. unverändert

3. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

müssen, eingeführt werden; dies gilt nicht für Kaninchen. Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen. Bei Tieren der Gattung Rinder und bei Einhufern dürfen die Tierkörper in Hälften oder Viertel zerlegt sein; bei Schweinen und Haarwild dürfen die Tierkörper in Hälften zerlegt sein.

(2) Frisches Fleisch von Haarwild, das in freier Wildbahn erlegt worden ist (Wildbret), darf nur in ganzen Tierkörpern in der Decke eingeführt werden.

Beschluss: (2) unverändert

(3) Als frisches Fleisch im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist Fleisch anzusehen, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

Beschluss: (3) unverändert

(4) Als ganzer Tierkörper im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist anzusehen

1. bei den in Absatz 1 genannten Tieren der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse und dem Enthäuten; bei Schweinen *bedarf es nicht des* Enthäutens,
2. bei dem in Absatz 2 genannten Haarwild der ganze Körper eines erlegten Tieres nach dem Aufbrechen, Ausweiden und nach Entfernen des Kopfes sowie der Läufe in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes.

Beschluss:

(4) Als ganzer Tierkörper im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist anzusehen

1. bei den in Absatz 1 genannten Tieren der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse und, **mit Ausnahme** bei Schweinen, **nach dem** Enthäuten,
2. unverändert

(5) Frisches Fleisch der in Absatz 1 genannten Tiere darf nur eingeführt werden, wenn

1. die Tiere in Exportschlachtbetrieben geschlachtet worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
2. die Tiere vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Exportschlachtbetrieben nach Nummer 1 unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Lagerungsbedingungen, Transportmittel und Ladebedingungen den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

Beschluss: (5) unverändert

(6) Wildbret darf nur eingeführt werden, wenn

1. die erlegten Tiere in Wildexportbetrieben gesammelt worden sind und diese Betriebe

Beschluss: (6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Wildbret gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind,	
2. das Wildbret der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Wildexportbetrieben nach Nummer 1 unterzogen und als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.	
Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.	
(7) Wird frisches Fleisch in ganzen Tierkörpern, die nach Maßgabe des Absatzes 1 in Hälften oder Viertel zerlegt sind, eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann.	(7) unverändert
(8) Gefrorene Tierkörper müssen so verpackt sein, daß ein ausreichender Schutz gegen Verunreinigung gewährleistet ist."	(8) unverändert
4. § 12 b wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zungen" die Worte „und Schwänze" eingefügt und die Worte „§ 12 a Abs. 4" durch die Worte „§ 12 a Abs. 5" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Worte „Rinderherzen und Rinderzungen" durch die Worte „Rinderherzen, Rinderzungen und Rinderschwänze" sowie das Wort „Ursprungsland" durch das Wort „Versandland" ersetzt;	
bb) in Satz 2 werden die Worte „einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes" durch die Worte „einer amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung des Versandlandes" ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Zungen" das Wort „Schwänze," eingefügt.	
d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:	
„(7) Sofern Tierkörper weitergehend als in Hälften oder Viertel zerlegt werden, dürfen die Teilstücke nur eingeführt werden,	
wenn	
1. die Tierkörper in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind,	
2. die Teilstücke in Exportzerlegungsbetrieben nach Nummer 1 der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unter-	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

zogen, als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden sind.

§ 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Innere Organe, Geschlinge, Rinderzungen und Rinderschwänze sowie Spitzbeine und Köpfe von Schweinen dürfen nur eingeführt werden, wenn dieses Fleisch nach der tierärztlichen Untersuchung in besonderen Räumen des Exportschlachtbetriebes, in dem es gewonnen wurde, weiter behandelt wird und diese Räume den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen oder dieses Fleisch in Exportzerlegungsbetrieben vom Tierkörper abgetrennt wird. Wird dieses Fleisch in außerhalb von Exportzerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern gelagert, darf es nur eingeführt werden, wenn die Kühlhäuser vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind. Im übrigen gilt § 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 entsprechend."

5. § 12 c erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 12 c

(1) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:

1. Das verwendete Fleisch muß,

   a) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 5 Nr. 1 bis 3,

   b) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 2 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 6 Satz 1 und des § 12 a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 3,

   c) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, das außerhalb von Exportverarbeitungsbetrieben zerlegt worden ist, unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3,

   d) sofern es sich um Fleisch nach § 12 b Abs. 8 handelt, unter den dort in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3

   gewonnen, gelagert, befördert oder sonst behandelt worden sein.

2. Das Fleisch muß in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden sein, in dem die in § 12 a Abs. 1 genannten Tiere geschlachtet worden sind oder die in § 12 a Abs. 2 genannten Tiere erlegt worden sind; die Exportverarbeitungsbe-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

triebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sein.

3. Die Sendung muß von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist Fleisch zubereitet, wenn es einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen worden ist. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten."

6. § 12 e erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 12 e

Ausnahmen

Die §§ 12 a bis 12 d und 13 finden keine Anwendung auf Fleisch, das

1. im internationalen Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Wird dieses Fleisch im Geltungsbereich dieses Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Von der unschädlichen Beseitigung kann abgesehen werden, wenn das Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem internationalen Verkehrsmittel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Die Vorschriften der Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt;

2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird;

3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt;

4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird;

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."	
7. § 12 f wird wie folgt geändert:	7. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ursprungsland" durch das Wort „Versandland" ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Fleisch, das für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,".

cc) Nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Fleisch, das auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, sofern

a) das Fleisch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anstelle von Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,

b) das Fleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von den in §§ 12 a bis 13 und 23 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn ein von ihm beauftragter Tierarzt im Versandland bei der hygie-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
nischen Überwachung der Gewinnung und Behandlung sowie bei der Untersuchung des Fleisches mitgewirkt hat."	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Mitwirkung des beauftragten Tierarztes bei der Zerlegung von Wildbret entfällt, wenn in Rechtsvorschriften des Versandlandes an die hygienische Gewinnung und Behandlung, die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und an die Untersuchung des Wildbrets keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie durch dieses Gesetz oder zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind."	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen."	
8. § 12 g erhält folgende Fassung:	8. § 12 g erhält folgende Fassung:
„§ 12 g	„§ 12 g
(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe (§ 12 a Abs. 5 Nr. 1), der Wildexportbetriebe (§ 12 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1), der Exportzerlegungsbetriebe (§ 12 b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1), der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäuser und der Exportverarbeitungsbetriebe (§ 12 c Abs. 1 Nr. 2) setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben, Wildexportbetrieben, Exportzerlegungsbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.	(1) unverändert
(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(3) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Mindestanforderungen,	1. die Mindestanforderungen,
a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
b) nach denen die tierärztliche Untersuchung und die Kennzeichnung durchzuführen sind und	b) unverändert
c) denen Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie	c) denen **Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung von Fleisch sowie** Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie
2. Inhalt und Form der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung.	2. unverändert
Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.	
(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er aufgrund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem Fleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem das Fleisch nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen."	(4) unverändert
9. § 13 erhält folgende Fassung:	9. § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Einfuhruntersuchung	„§ 13 Einfuhruntersuchung
(1) Das in das Zollgebiet eingehende Fleisch unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes.	(1) unverändert
(2) Die Durchführung der Einfuhruntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Einfuhruntersuchung ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, chemischen Sachverständigen zu übertragen. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von *den zuständigen obersten Landesbehörden* im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen. Für jede Einfuhruntersuchungsstelle ist mindestens ein Tierarzt als Leiter und ein Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen. Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Einfuhruntersuchungsstellen mit; der Bundesminister gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.	(3) Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von **der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle** im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen. Für jede Einfuhruntersuchungsstelle ist mindestens ein Tierarzt als Leiter und ein Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen. Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Einfuhruntersuchungsstellen mit; der Bundesminister gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.
(4) Die im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind, soweit sie nicht in der Einfuhruntersuchungsstelle vorgenommen werden können, in den von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Untersuchungsstellen durchzuführen.	(4) unverändert
(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Einfuhruntersuchung Veterinäroffizieren und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, Sanitätsoffizieren (Apotheker – Lebensmittelchemiker) übertragen werden, sofern das eingehende Fleisch ausschließlich zum eigenen Verbrauch der Bundeswehr und der mitverpflegten Truppen anderer Staaten bestimmt ist. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen und Feldlaboratorien durchgeführt werden."	(5) unverändert
10. § 13 a wird gestrichen.	10. unverändert
11. § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 (1) Fleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes versandt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1. (2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat."	11. unverändert
12. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt: „§ 17 a Ausfuhr von Fleisch Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

13. In § 18 Abs. 4 sind nach den Worten „Fleisch von anderen Tieren" einzufügen die Worte „mit Ausnahme von verkaufsfertig verpacktem Geflügel".

13. § 20 wird gestrichen.

14. § 20 wird gestrichen.

14. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rindes, Rentieres oder Einhufers 6 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines anderen Tieres 2 Deutsche Mark" durch die Worte „Tieres für jedes Kilogramm 0,05 Deutsche Mark" ersetzt.

15. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rindes, Rentieres oder Einhufers 6 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines anderen Tieres 2 Deutsche Mark" durch die Worte „Tieres für jedes Kilogramm 0,05 Deutsche Mark" ersetzt.

15. § 24 erhält folgende Fassung:

‚§ 24

Zollfreigebiete

(1) Fleisch, das in das Zollfreigebiet Helgoland aus dem Zollausland verbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhruntersuchung auf in andere Zollfreigebiete eingeführtes Fleisch Anwendung finden, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung erforderlich ist."

16. § 24 erhält folgende Fassung:

‚§ 24

Zollfreigebiete

(1) Fleisch, das in das Zollfreigebiet Helgoland aus dem Zollausland verbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhruntersuchung auf in andere Zollfreigebiete eingeführtes Fleisch Anwendung finden, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung erforderlich ist."

16. In § 25 a Abs. 2 werden die Worte „für Gesundheitswesen" gestrichen, das Wort „jährlich" durch das Wort „jährliche" die Worte „Untersuchung des in das Zollinland eingehenden

17. In § 25 a Abs. 2 werden die Worte „für Gesundheitswesen" gestrichen, das Wort „jährlich" durch das Wort „jährliche" die Worte „Untersuchung des in das Zollinland eingehenden

Entwurf

Fleisches (Auslandsfleischbeschau)," durch das Wort „Einfuhruntersuchung" ersetzt.'

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern 4 bis 12 werden angefügt:

„4. wer entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet;

5. wer entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Fristen schlachtet;

6. wer entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert;

7. wer entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt;

8. wer einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Behandlung oder Verwendung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6, § 9 a Abs. 1) oder minderwertiges Fleisch (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4, 6, § 9 a Abs. 1) zuwiderhandelt;

9. wer einer Vorschrift über die Einfuhr frischen Fleisches (§§ 12 a, 12 b) oder zubereiteten Fleisches (§ 12 c) zuwiderhandelt;

10. wer entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 zur Einfuhr bestimmtes Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt;

11. wer Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder

12. wer einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Fleisches (Auslandsfleischbeschau)," durch das Wort „Einfuhruntersuchung" ersetzt.'

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern 4 bis 12 werden angefügt:

„4. wer entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet;

5. wer entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Fristen schlachtet;

6. wer entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert;

7. wer entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt;

8. wer einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Behandlung oder Verwendung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6, § 9 a Abs. 1) oder minderwertiges Fleisch (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4, 6, § 9 a Abs. 1) zuwiderhandelt;

9. wer einer Vorschrift über die Einfuhr frischen Fleisches (§§ 12 a, 12 b) oder zubereiteten Fleisches (§ 12 c) zuwiderhandelt;

10. wer entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 zur Einfuhr bestimmtes Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt;

11. wer Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder

12. wer einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, **soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Straf-**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

vorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem ... erlassen worden ist."

Artikel 2

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Abschnitt 8" durch die Worte „Abschnitt 10" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5" durch die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Abschnitt 9" durch die Worte „Abschnitt 12" ersetzt.

4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 828)" gestrichen.

Artikel 2

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 10 Nr. 2 und Nr. 5 erhält jeweils der Buchstabe c folgende Fassung:

‚c) im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen „EWG", „EEG", „CEE", „EØF" oder „EEC", bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „EWG".'

b) In Abschnitt 12 erhält die Fußnote 3 des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung (deutsche Fassung) folgende Fassung:

„3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer, bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen."

c) Die französische, italienische und niederländische Fassung des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung wird gestrichen.

Artikel 3

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und die zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Vorschriften finden, soweit sie die Einfuhr von Fleisch zum Gegenstand haben, auf das Verbringen von Fleisch aus dem Gebiet der Deutschen Demokrati-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

schen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Entwurf: Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1178) zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

Beschlüsse: Artikel **4**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1178) **unter Beschränkung auf die dort bereits geregelten Gegenstände** zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

Entwurf: Artikel *4*

Die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird aufgehoben.

Beschlüsse: Artikel **5**

Die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird aufgehoben.

Entwurf: Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse: Artikel **6**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überteilungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Entwurf: Artikel 6

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. *3*, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 1 Nr. *15* und Artikel *4* treten am 1. April *1973*, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse: Artikel **7**

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 4, Nr. **16** und Artikel **5** treten am 1. April 1974, Artikel 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 1 Nr. **9** und Artikel **3** treten am 1. Januar **1975,** Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am **1. Januar 1976** in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert